



Stellungnahme des Berliner Wassertischs zur Novellierung des IFG

www.berliner-wassertisch.net

Kontakt: Thomas Rudek
Ritterstr. 53
10969 Berlin
Tel.: 030 / 261 33 89
ThRudek@gmx.de

Berliner Wassertisch c/o Thomas Rudek, Ritterstr. 53, 10969 Berlin

Berlin, den 23. Juni 2010

Sand in die Augen der Öffentlichkeit: Die Novellierung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes führt NICHT zu einer vollständigen Offenlegung der geheimen Wasser-Verträge

In der öffentlichen Berichterstattung über die Novellierung des Informationsfreiheitsgesetzes wird der Eindruck vermittelt, mit der Neufassung des IFG könne „das Volksbegehren „Wassertisch“ als faktisch erledigt“ angesehen werden (so von der Berliner SPD-Fraktion Sven Kohlmeier und Michael Müller)¹. Gerade vor dem Hintergrund des bevorstehenden Landesparteitags der SPD gilt es, die Novelle mit dem Gesetzestext des Volksbegehrens genau zu vergleichen. Dann wird klar, dass Behauptungen in den Raum gestellt werden, die nur einen Zweck erfüllen: Kurz vor dem SPD-Landesparteitag den Parteimitgliedern und kurz vor dem Start des Volksbegehrens der Berliner Bevölkerung Sand in die Augen zu streuen.

Wer den Gesetzestext des Volksbegehrens der Bürgerinitiative „Berliner Wassertisch“ gelesen hat, kennt das Ziel: Es geht um die vollständige Offenlegung von allen Verträgen, Beschlüssen und Nebenabreden, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe stehen und zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern geschlossen worden sind.

Die Überarbeitung des IFG verfolgt ein anderes Ziel: In §7a (4) IFG wird die Frage des Umgangs mit bereits abgeschlossenen Verträgen folgendermaßen geregelt:

„(4) Wird ein Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft bezogen auf einen Vertrag im Sinne des Absatzes 1 gestellt, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] geschlossen wurde, und stehen der Gewährung von Akteneinsicht oder Aktenauskunft Bestimmungen des Vertrages entgegen, **so hat die vertragsschließende öffentliche Stelle den privaten Vertragspartner zu Nachverhandlungen und zur Anpassung des Vertrages aufzufordern**. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, wird Akteneinsicht oder Aktenauskunft gewährt, **wenn das Informationsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt...**“

Es ist kein juristischer Sachverstand erforderlich, um zu erkennen, dass diese Regelung nicht auf die Offenlegung abgeschlossener Verträge abzielt, sondern darauf, bestehende Verträge neu zu verhandeln, mit dem Ziel, diese in eine für die Öffentlichkeit geeignete Form zu bringen. Unter der Annahme, dass sich die Vertragsparteien einvernehmlich verständigen, wird lediglich der neue Vertrag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, nicht jedoch der alte Vertrag. Der bleibt weiterhin unter Verschluss und kann somit NICHT einer öffentlichen und unabhängigen Überprüfung zugeführt werden. Doch genau DAS ist das Ziel des Wasser-Volksbegehrens: Die abgeschlossenen Geheimverträge sollen auf den Prüfstand, sollen offen gelegt werden, damit sie so einer öffentlichen und unabhängigen Kontrolle zugeführt werden können. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Novellierung des IFG nicht zu einer Offenlegung der Geheimverträge führen wird, sondern zu einer Neuverhandlung. Das entspricht nicht der Zielsetzung des Volksbegehrens.

Die Verteidiger der Novellierung des IFG könnten anführen, dass mit der Neufassung ein wichtiges Druckmittel gewonnen ist, um die privaten Investoren zu Neuverhandlungen zu zwingen, denn, wenn diese sich Neuverhandlungen verweigern würden, dann wäre die Offenlegung der bestehenden Verträge die Folge. Diese Argumentation unterschlägt, dass davon auszugehen ist, dass die privaten Vertragspartner vor der Offenlegung Widerspruch einlegen werden und damit einen Rechtsstreit provozieren, der erst nach Jahrzehnten enden wird!

¹ So der datenschutzpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses Sven Kohlmeier in einer PM vom 15. Juni 2010 und Michael Müller, zitiert in der Berliner Zeitung vom 12. Juni 2010 „Privatisierungen sollen kein Geheimnis sein“

Auf zwei weitere Schwachstellen des IFG sei an dieser Stelle verwiesen. In der öffentlichen Darstellung wird positiv hervorgehoben, dass zukünftig abgeschlossene Verträge, die in bestimmten Bereichen der Daseinsvorsorge eine Beteiligung Privater enthalten, „grundsätzlich dem Informationsrecht“ unterliegen. Dieses grundsätzliche Offenlegungspflicht wird jedoch zugleich einschränkend gekoppelt an den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Privaten: So erfolgt die Offenlegung nicht, wenn „durch deren Offenbarung dem Vertragspartner ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde“ (§7a (2) IFG. Immerhin ist der private Vertragspartner nachweispflichtig: Er muss nachweisen, dass ihm wirklich ein wesentlicher schwerer Schaden entstehen würde. Entscheidend ist, dass dieser Beweis nicht öffentlich erbracht werden muss, sondern nur gegenüber der Behörde, mit der der Vertrag abgeschlossen wird. Und genau in diesem pikanten Detail offenbart sich die Fehlkonstruktion des IFG: Wenn über die Frage, ob das öffentliche Interesse oder das private Schutzinteresse der privaten Vertragspartner schwerer wiegt, nicht eine unabhängige Stelle entscheidet, sondern die „aktenführende Stelle“, also die Behörde, die den Vertrag mit dem privaten Vertragspartner unter Dach und Fach gebracht hat, dann ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Berliner Filz nicht viel Fantasie erforderlich, um sich vorzustellen, zu wessen Gunsten dieser Abwägungsprozess in besonders „sensiblen“ Fällen entschieden wird². Schließlich sind die Behörden – oft mit ihren so genannten „grauen Eminenzen“ als vierte Gewalt bezeichnet – dafür bekannt, dass sie sich nicht gerne in die Karten schauen lassen. Auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Peter Schaar hatte kürzlich öffentlich beanstandet, dass die Behörden besonders erfindungsreich sind, wenn es darum geht, Informationsgesuche der Bürger abzuschmettern, mit dem lapidaren Hinweis, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würden dem öffentlichen Informationsinteresse entgegenstehen.

Vor den Hintergrund dieser gravierenden Mängel kann die Novellierung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes nicht überzeugen. Im Gegenteil: Der behauptete Anspruch, einen wichtigen Beitrag für eine erhöhte Transparenz zu liefern, bleibt weit hinter dem zurück, was – wenn es den politischen Willen gegeben hätte – juristisch möglich gewesen wäre. Gerade vor dem Hintergrund dieses Verzichts auf Gestaltungsoptionen muss die Novellierung als fauler Kompromiss bezeichnet werden und deshalb bleibt der Gesetzesentwurf des Volksbegehrens unverzichtbar. Die geplante Neufassung des IFG steht zudem in diametralem Gegensatz zum Parteitagbeschluss der Berliner SPD, in der sich die Delegierten mit überwältigender Mehrheit für die Unterstützung des Wasser-Volksbegehrens ausgesprochen haben.

Am Volksbegehren „Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“ führt daher kein Weg vorbei. Ab 28. Juni wird die Bürgerinitiative „Berliner Wassertisch“ gemeinsam mit der GRÜNEN LIGA BERLIN und der attac-Kampagne „ppp-irrweg“ und vielen anderen Organisationen und Bürgern über 170.000 Unterschriften für ein Gesetz zur vollständigen Offenlegung der geheimen Wasser-Verträge sammeln. Unterschriftsbögen und Unterschriftenlisten wie andere Informationsmaterialien können im Internet unter www.berliner-wassertisch herunter geladen oder bei der Grünen Liga Berlin in der Prenzlauer Allee 8 (Nähe Alexanderplatz) abgeholt werden. Auch in allen Bürgerämtern und Rathäusern kann das Volksbegehren unterschrieben werden. Die Bürgerinitiative bittet alle interessierten Berlinerinnen und Berlinern darum, auch Freunde, Verwandte und Kollegen zu informieren und in Verbänden und Vereinen um Unterstützung zu werben. Wenn alle ihre Kontakte, Netzwerke und Kräfte in den nächsten vier Monaten bündeln, dann werden über 170.000 Unterschriften ein Kinderspiel sein. Es wäre ein Zeichen der Glaubwürdigkeit, wenn der Landesparteitag der SPD seinen Bezirken empfiehlt, das Volksbegehren logistisch zu unterstützen, indem beispielsweise in allen SPD-Bezirkszeitungen ansprechend für das Volksbegehren geworben wird. Die Berliner Delegierten der Partei DIE LINKE folgten auf dem letzten Landesparteitag ihrem Landesvorsitzenden Klaus Leder, der diese Form der konkreten, verbindlichen Unterstützung verweigert.

Thomas Rudek (Sprecher des Volksbegehrens)

Tel.: 030 / 261 33 89 (AB) oder 04863 / 5140 – e-mail: ThRudek@gmx.de

² Besonders alarmierend sind die Erfahrungswerte von denjenigen, der sich mit dem engen interessenspolitischen Verhältnissen zwischen privaten und öffentlichen Vertragspartnern auskennen. So sah sich der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Dr. Dix, zu einem Hinweis veranlasst, der Bände spricht: „Die Darlegungspflicht des privaten Vertragspartners (Satz 3) ist zwar zu begrüßen. Sie darf aber nicht so verstanden werden, dass sich die öffentliche Stelle der eigenen Prüfpflicht entledigt. **Insbesondere darf sie die Darlegung nicht ungeprüft als eigene Auffassung übernehmen (was in der Praxis häufig der Fall ist).** Dies sollte im Gesetz klargestellt werden. Es wird deshalb folgende Ergänzung (als Satz 4) vorgeschlagen:

„Hieran ist die öffentliche Stelle nicht gebunden“

aus einer Stellungnahme des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 11. Juni 2010 (GZ: 5511.245.3).